



Beitragsordnung

SV Grün-Weiß Schwerin e.V.
Reiferbahn 8 • 19053 Schwerin
Telefon: (0385) 32 60 191
www.gruen-weiss-schwerin.de
sv@gruen-weiss-schwerin.de

Die Mitglieder des SV Grün-Weiß Schwerin e.V. sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet der Vorstand. Ehrenamtliche sind beitragsfrei. Die Ausübung der Mitgliedrechte ist erst zulässig, wenn die fälligen Beiträge gezahlt wurden (s.a. §5 der Satzung)

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen vom 03.12.2025 ab dem 01.01.2026:

| Handball | Beitrag monatlich (€) |
|---|------------------------------|
| Erwachsene, Jugendliche und Kinder (ab 9 Jahre) | 28,50 |
| Kinder (Kinder bis einschl. 8 Jahre) | 20,00 |
| Passive Mitgliedschaft | 5,00 |
| Trainermitgliedschaft | 2,00 |
| Fördermitgliedschaft | 2,00 |
| Gymnastik | |
| Mitglieder (bis zum Eintritt Rentenalter) | 10,00 |
| ermäßigt (Rentner/innen) | 7,50 |
| Volleyball | |
| Erwachsene / Kinder / Jugendliche | 13,50 |
| Basketball | |
| Erwachsene, Jugendliche und Kinder (ab 9 Jahre) | 20,00 |
| Kinder (Kinder bis einschl. 8 Jahre) | 15,00 |
| Badminton | |
| Erwachsene / Kinder / Jugendliche | 14,00 |
| Sonstige Freizeitsportler | |
| Volkssport | 15,00 |
| Fußball | 15,00 |
| Volkssport ermäßigt | 13,50 |

Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt jeweils 20,00 Euro. Der Mitgliederbetrag ist vierteljährlich jeweils zum Quartalbeginn fällig. Er ist grundsätzlich im Weg des Lastschriftverfahrens zu entrichten. In Ausnahmefällen, vor allem beim Vorliegen sozialer Härten (z.B. Alleinerziehende mit Kindern), kann der Vereinsvorstand auf Antrag- ggf. auch befristete- Beitragserleichterungen (Beitragsminderungen bzw. Änderungen des Zahlungszeitraumes) beschließen. Familienbeitrag (ein Haushalt) 1.Mitglied 100%, 2.Mitglied 75%, ab 3.Mitglied und jedes weitere 50%, das Mitglied muss den Verein aktiv hinweisen, der Familienbeitrag gilt ab dem Zeitpunkt der Mitteilung in Schriftform an den Verein. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende in schriftlicher Form zulässig (s.a. §6 der Satzung).